

Eidgenössische Volksinitiative «Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln!»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 25. September 2012; Ablauf der Sammelfrist: 25. März 2014

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 98a (neu) Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln

¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:

a. Banken, Effektenhändler, Privatversicherungen, kollektive Kapitalanlagen und ihre mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung befassen Personen, Einrichtungen der Sozialversicherung, andere institutionelle Anleger und unabhängige Vermögensverwalter mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz dürfen weder für sich noch für ihre Kundschaft und weder direkt noch indirekt in Finanzinstrumente investieren, die sich auf Agrarrohstoffe

und Nahrungsmittel beziehen. Dasselbe gilt für den Verkauf entsprechender strukturierter Produkte.

b. Zulässig sind Verträge mit Produzenten und Händlern von Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln über die terminliche oder preisliche Absicherung bestimmter Liefermengen.

² Der Bund sorgt für einen wirksamen Vollzug der Vorschriften. Dabei beachtet er folgende Grundsätze:

a. Aufsicht-, sowie Strafverfolgung und –beurteilung sind Sache des Bundes.

b. Fehlbare Unternehmen können unabhängig von Organisationsmängeln direkt bestraft werden.

³ Der Bund setzt sich auf internationaler Ebene dafür

ein, dass die Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln weltweit wirksam bekämpft wird.

II. Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 10 (neu)

10. Übergangsbestimmung zu Art. 98a (Bekämpfung der Spekulation mit Agrarrohstoffen und Nahrungsmitteln)

Treten innerhalb von drei Jahren nach Annahme von Artikel 98a durch Volk und Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton		PLZ			Politische Gemeinde			Schickt mir bitte KEINE weiteren Infos (ankreuzen)
Nr.	Name Vorname <small>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift)</small>	Geburtsdatum <small>(Tag/Monat/Jahr)</small>			Wohnadresse <small>(Strasse und Hausnummer)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen)</small>	
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bay Hanna, Bahnhofstrasse 140, 7220 Schiers; Buntschu Nicolas, Rue du centre 10, 1752 Villars-sur-Glâne; Carobbio Guscelli Marina, Via Tamporiva 28, 6533 Lumino; Clément François, Rue du Four 26, 1304 Cossonay-Ville; de Sa Adelino Antonio, Sternmattstrasse 14i, 6005 Luzern; Fehr Hans-Jürg, Pilatusstrasse 60, 8203 Schaffhausen; Fürer Seraina, Rebleutgang 2, 8200 Schaffhausen; Gabriel Charlotte, Rue Mauverney 16A, 1196 Gland; Heger Meret, Hintermeisterhof 3, 8038 Zürich; Hofstetter Moritz, Guggstrasse 23, 6005 Luzern; Lang Josef, Dorfstrasse 15, 6300 Zug; Levrat Christian, Route des Colombettes 297, 1628 Vuadens; Lustenberger Andreas, Werkhofstrasse 4, 6340 Baar; Meyer Mattea, Zürcherstrasse 65, 8406 Winterthur; Molina Fabian, Breitenacherstrasse 15, 8308 Illnau; Morel Caroline, Rebbergstrasse 31, 8037 Zürich; Reynard Mathias, Rue de St-Germain 26, 1965 Savièse; Rivola Filippo, Passage Perdonnet 1, 1005 Lausanne; Roth David, Heimatweg 2, 6003 Luzern; Sautebin Paul, Sous les Plânes, 2333 La Ferrière; Schüpach Kristina, Spitalgasse 36, 3011 Bern; Sieber Florian, Schochenwinkel 10, 8595 Altnau; Stirnimann Michelle, Leimeren 1, 3210 Kerzers; Vock Florian, Oberriedenstrasse 83, 5412 Gebenstorf; Wermuth Cédric, Rathausgasse 18, 5400 Baden; Zehr Angelo, Linsebühlstrasse 77, 9000 St. Gallen; Zürcher Jonas, Lentulusstrasse 70, 3007 Bern.

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____
 Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Bitte die Liste vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort – aber spätestens bis 18. September 2013 – zurücksenden an: **JUSO Schweiz, Spitalgasse 34, 3001 Bern**. Weitere Unterschriftenlisten herunterladen auf www.spekulationsstopp.ch oder telefonisch bestellen über 031 329 69 99.